

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2022
Gebührenverzeichnis ab 01.01.2022

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung	30,-- €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern, Betrieben zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeit	
1.21	Einzelfall	15,-- €
1.22	Befristete Zulassung	30,-- €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,-- €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	650,-- €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	400,-- €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene	0,-- €
2.2	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Tieferlegung	250,-- €
2.3	Beisetzung von Aschenurnen	215,-- €
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.100,-- €
2.4.2	für Personen unter 10 Jahren	750,-- €
2.4.3	für Tod- und Fehlgeburten sowie Ungeborene mit eigener Grabstätte im Kinderfeld	50,-- €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.5.1	im Terrassenfeld	250,-- €
2.5.2	im Erdgrabfeld	400,-- €
2.5.3	anonymes Urnengrab (einschl. Pflege)	900,-- €
2.5.4	im Rasengrabfeld (einschl. Pflege)	1.200,-- €
2.5.5	im Baumgrabfeld (einschl. Pflege)	1.200,-- €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1	Wahlgrab-Einzelgrabflächen normaltief	1.300,-- €
2.6.2	Wahlgrab-Einzelgrabflächen doppeltief	1.300,-- €
2.6.3	Wahlgrab-Doppelgrabflächen normaltief	2.600,-- €
2.6.4	Wahlgrab-Doppelgrabflächen doppeltief	2.600,-- €
2.6.5	Wahlgrab-Einzelgrab für Kinder unter 10 Jahren	900,-- €
2.6.6.	Wahlgrab-Einzelgrab für Tod- und Fehlgeburten sowie Ungeborene mit eigener Grabstätte im Kinderfeld	350,-- €
2.7	Urnenwahlgrab	
2.7.1	im Terrassenfeld	350,-- €
2.7.2	im Erdgrabfeld	500,-- €

- 2.8 Erneute Verleihung eines Nutzungsrechts (angefangene Jahre werden voll berechnet)
- 2.8.1 1/25 der Gebühren nach Ziffern 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, und 2.6.4 für jedes Jahr
- 2.8.2 1/20 der Gebühr nach Ziffer 2.7.1 bis 2.7.4 für jedes Jahr
- 2.8.3 1/10 der Gebühr nach Ziffer 2.6.5 für jedes Jahr
- 2.8.4 1/6 der Gebühr nach Ziffer 2.6.6 für jedes Jahr

- 2.9 Beschaffung und Anbringung einer Gedenkplatte gem. § 12a Abs. 3 der Friedhofsatzung (Baumfeld) – nach Aufwand

- 2.10 Für gärtnergepflegte Grabfelder (§ 21 a der Friedhofsatzung) gelten die Bestattungsgebühren für die jeweilig vergebenen Grabarten. Unabhängig hiervon schließt der Grabnutzungsberechtigte einen Pflegevertrag mit dem Konzessionsnehmer des Grabfeldes.

- 2.11 Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen oder sonstige Leistungen, je Hilfskraft und angefangene Stunde sowie Maschineneinsatz – nach Aufwand

- 2.12 Auswärtigenzuschlag zu den Gebühren Nrn. 2.1 bis 2.8 50 %

(Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatte. Auf Antrag ist hiervon ausgenommen, wer früher in der Gemeinde gewohnt und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat oder wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde nur wegen der direkten Aufnahme in ein Alten-, Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben hat. Der Nachweis hierüber ist vom Gebührenschuldner zu führen).